

Abschrift

Landgericht Schweinfurt

Az.: 11 O 467/22 eV



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

XXX - Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **XXX**

gegen

XXX - Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Kanzlei am Theater**, Theaterstraße 24, 97070 Würzburg, Gz.: 238-22

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter am 10.08.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2022 folgendes

Endurteil

1. Der Antrag der Verfügungsklägerin vom 20.07.2022 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens über den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu tragen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche bezüglich einer Presseberichterstattung

Die Verfügungsklägerin hatte für den Schweinfurter Stadtrat kandidiert. Der www.xxx

Am 09.06.2022 veröffentlichte der Verfügungsbeklagte auf dieser Internetseite unter der Überschrift „Hatespeech in den Reihen der SPD“ folgenden Artikel:

„Die Staatsanwaltschaft Schweinfurt hat gegen die ehemalige stv. Vorsitzende der X-Partei XXX ein Ermittlungsverfahren wegen Hate-speech-Delikten, Beleidigung und übler Nachrede eingeleitet. Dem liegen nach Erkenntnissen von SW1-News Äußerungen von XXX zugrunde, die im Jahr 2019 im Streit die X-partei Richtung X-Partei verlassen hatte, die sie über den Facebook-Messenger getätigt hatte, wobei sie einer Partei"freund" Ihrer neuen Partei gegenüber der Frau eines ehemaligen Ortsvorsitzenden der X-Partei als Lügner und Verleumnder bezeichnet hatte. Die ehemalige Stadtratskandidatin X die wegen Facebook-Posts gegen XXX im Jahr 2018 den Unmut ihrer damaligen Parteifreunde auf sich gezogen hatte, hat mittlerweile eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gegenüber dem Verletzten XXX abgegeben, die unserer Redaktion vorliegt. Zudem warf sie dem ehemaligen Ortsvorsitzenden vor, eine Genossin wegen einer nicht getätigten Äußerung verklagt zu haben, was "das allerletzte" sei. Auch hierauf bezog sich ihre Unterlassungserklärung, die sie gegenüber dem Würzburger Anwalt XXX abgab. Damit spielte sie auf Vorgänge aus dem Jahr 2019 an, indem eine Genossin in einer Mail an einen Funktionsträger dem ehemalige Ortsvorsitzenden Arroganz, Demagogie und Bereicherung vorwarf. Die sich so Äußernde, die heutige Bildungskoordinatorin für Neuzugewanderte XXX hatte seinerzeit eine Unterlassungserklärung abgegeben, nachdem die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen sie wegen Beleidigung aufgenommen hatte und die vorgerichtlichen Anwaltskosten der Verletzten übernommen. Die Führungsspitze der X-Partei hält sich nach Angaben des Verletzten XXX aus der Angelegenheit heraus und bezieht keine Stellung. Der ehemalige Vorsitzende von Schweinfurts größten Ortsverein XXX, der die in Schweinfurt kostenfreie Beratung in Alltagsfragen des Rechts mit anderen Anwälten organisiert hatte, appelliert daher an seine Parteifreunde eine Null-Toleranz- Linie gegen hatespeech, auch wenn er in den eigenen Reihen stattfindet, zu fahren. "Denn wer sich ehrenamtlich für das Gemeinwohl engagiere, der darf nicht zum Objekt ehrverletzender Angriffe werden“.

Vor der Veröffentlichung des Artikels hatte der Verfügungsbeklagte die Verfügungsklägerin nicht angehört.

Die Verfügungsklägerin wandte sich mit folgender E-Mail vom 13.06.2022 an den Verfügungsbeklagten:

„Sehr geehrter Herr XXX, in dem von mir sonst sehr geschätzten Blättchen X findet sich ein Artikel über mich d.h. über mein Tun bzw. meine Untaten. Ich bin überzeugt davon, dass der Artikel ganz und gar nicht aus Ihrer Feder stammt, denn Sie wären der journalistischen Ethik gefolgt, aus der sich die Wahrheits- und die Sorgfaltspflicht speist. Wie wir alle wissen, berufen sich irgendwelche „Juristen“ gern auf Artikel 5 des Grundgesetz, in dem die Pressefreiheit festgeschrieben ist. Dass dieser Artikel aber umgekehrt die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung beinhaltet, wird geflissentlich nicht beachtet. Wenn Sie also wieder einmal so ein „Geschreibsel“ über mich aus irgendeiner Feder erhalten, würde ich mich freuen, wenn Sie sich mit mir vor einer geplanten Veröffentlichung in Verbindung setzen. Ein kurzes Gespräch zum Thema „Wahrheitsgehalt“ genügt ja schon. Weiterhin frohes Schaffen und beste Grüße“

Die Staatsanwaltschaft Schweinfurt gab mit Verfügung vom 19.07.2022 der in dem Artikel thematisierten Strafanzeige des Prozessbevollmächtigten des Verfügungsbeklagten gemäß §§ 374, 376 StPO keine Folge.

Die Verfügungsklägerin behauptet:

Der Verfügungsbeklagte habe es unterlassen, ohne vorherige Einholung einer Stellungnahme der Verfügungsklägerin eine identifizierende Berichterstattung über diese zu verbreiten.

Der Verfügungsbeklagte verletzte mit seiner Berichterstattung bereits einfachste presserechtliche Grundsätze. Er berichte über ein vermutlich vom Verfasser des Artikels angestoßenes Strafverfahren wegen Beleidigung. Der einzige Informationsgehalt des Artikels bestehe offenbar darin, Werbung für den angeblich Verletzten Rechtsanwalt Richter zu verbreiten. Hierbei werde die Verfügungsbeklagte namentlich genannt. Ihre ehemalige Funktion als XXX werde erwähnt. Selbst ohne Namensnennung wäre sie eindeutig zu identifizieren.

Durch die Berichterstattung werde die Verfügungsbeklagte in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Wenn wie in einem Ermittlungsverfahren erst der Verdacht einer Straftat bestehe, so seien die Medien bei besonderer Schwere des Vorwurfs angesichts des damit verbundenen

schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Ehre im besonderen Maße zur sorgfältigen Vorgehen verpflichtet.

Das Verfahren sei eilbedürftig. Die nach überwiegender Meinung der Rechtsprechung geltenden zeitlichen Grenzen seien bereits nicht überschritten worden, da die überwiegende Mehrheit der Oberlandesgerichte die Auffassung vertrete, ein Zuwarten von nicht länger als 2 Monaten sei noch nicht als schädlich anzusehen. Ohnehin habe die Verfügungsklägerin nachvollziehbare individuelle Gründe für ihr Zuwarten gehabt. Sie habe zunächst darauf gehofft, dass die E-Mail vom 13.06.2022 zu einem Umdenken des Verfügungsbeklagten führen würde. Sie habe sich durch mangelnde finanzielle Mittel zunächst von der Geltendmachung ihrer Rechte abschrecken lassen. In der Folge sei sie allerdings vielfach von Dritten auf die Berichterstattung angesprochen worden. Der Artikel sei offenbar erst verspätet ins Bewusstsein der Öffentlichkeit geraten.

Die Verfügungsklägerin beantragt:

Der Antragsgegner wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, ohne vorherige Einholung einer Stellungnahme der Antragstellerin eine identifizierende Berichterstattung über diese zu verbreiten. Der Verfügungsbeklagte beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet:

Es fehle bereits an einem Verfügungsgrund. Die Verfügungsklägerin habe dringlichkeitsschädlich deutlich über einen Monat zugewartet. Zudem habe ihr außerprozessuales Verhalten gegenüber dem Verfügungsbeklagten die Dringlichkeit ausgeschlossen.

Eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Verfügungsklägerin durch die beanstandenden Veröffentlichungen sei nicht gegeben. Es sei zu berücksichtigen, dass die Verfügungsklägerin gegenüber dem Prozessbevollmächtigten des Verfügungsbeklagten eine modifizierte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben habe und die mitgeteilte Tatsache wahr sei. In Straftaten, welche die Öffentlichkeit in besonderem Maße berührten, etwa bei hate speech gegen politisch aktive Personen, könne wegen der Stellung der Person der Beschuldigten und der Art der Straftat eine namentliche Berichterstattung auch unterhalb der Schwelle der Schwerekriminalität zulässig sein. Im vorliegenden Fall sei es so, dass ein durchaus erhebliches öffentliches Interesse an einer etwas näheren Personenbeschreibung

der Verfügungsklägerin im genannten Ermittlungsverfahren bestanden habe. Es sei zu berücksichtigen, dass die Verfügungsklägerin über einen nicht unerheblichen Bekanntheitsgrad in der Region verfüge. Sie habe für die X-Partei wichtige Positionen innegehabt.

Mittlerweile habe der Verfügungsbeklagte den Artikel von seiner Internetseite gelöscht.

Entscheidungsgründe

A.

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, da kein Verfügungsgrund vorliegt.

1. Die Verfügungsklägerin hatte ausweislich ihrer E-Mail vom 13.06.2022 jedenfalls zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von dem streitgegenständlichen Artikel auf der Seite des Verfügungsbeklagten erlangt. Den Erlass einer einstweiligen Verfügung hat die Verfügungsklägerin erst mit Schriftsatz vom 20.07.2022, somit mehr als einen Monat nach Kenntniserlangung von dem Artikel, beantragt.

In der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung wird kontrovers diskutiert, ob ein Zuwarten von einem Monat bereits regelmäßig als dringlichkeitsschädlich anzusehen ist, d.h. grundsätzlich die für einen Verfügungsgrund erforderliche zeitliche Dringlichkeit fehlt. Das Gericht schließt sich jedenfalls für den Bereich des Presserechts der Auffassung des Oberlandesgerichts Nürnberg (z.B. Beschluss vom 13.11.2018, 3 W 2064/18) an, wonach in der Regel ein Zuwarten von mehr als einem Monat bei einer behaupteten Verletzung des Persönlichkeitsrechts als dringlichkeitsschädlich angesehen wird.

Im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung kann sich der Antragsgegner bzw. Verfügungsbeklagte zunächst überhaupt nicht bzw. aufgrund des sehr kurzen Zeitraumes nur sehr eingeschränkt mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen auseinandersetzen, was eine faktische Einschränkung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten bzw. des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs darstellt, die der besonderen Dringlichkeit des jeweiligen Sachverhalts geschuldet ist.

Die Tätigkeit der Presse ist unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit besonders grundrechtlich geschützt. Diese grundrechtlich besonders geschützte Position von Presseorganen gebietet es, dass der Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen einer Presseberichterstattung mit der beschriebenen faktischen Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten bzw. des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs auf die Fälle beschränkt bleibt, bei denen wegen der Dringlichkeit des Sachverhalts die Annahme eines Verfügungsgrundes unumgänglich ist. Dies ist jedenfalls für Fälle der Presseberichterstattung nach Auffassung des Gerichts bei einem Zuwarten von mehr als einem Monat regelmäßig nicht mehr der Fall.

2. Es sind hier auch keine besonderen Umstände des Einzelfalls ersichtlich, welche die Annahme eines Verfügungsgrundes trotz des Zuwartens von mehr als einem Monat rechtfertigen.

Die Verfügungsklägerin bringt vor, ihr sei erst durch Rückmeldungen anderer Personen die Tragweite der angegriffenen Berichterstattung bewusst geworden. Dieser Einwand ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, da es in erster Linie der eigenen Einschätzung der Betroffenen oblag, wie schwer sie den Eingriff in ihre Rechtspositionen empfindet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Verfügungsklägerin angibt, zunächst aus finanziellen Gründen von einer gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche abgesehen zu haben. Es wäre Sache der Verfügungsklägerin gewesen, sich darüber beraten zu lassen, welche Möglichkeiten auch für eine Partei mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten bestehen, gerichtlich ihre Rechte durchzusetzen.

Schließlich ist auch der Inhalt der E-Mail der Verfügungsklägerin vom 13.06.2022 bei einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Auf Grundlage dieser E-Mail konnte der Verfügungsbeklagte nicht davon ausgehen, dass die Verfügungsklägerin rechtliche Schritte gegen ihn auch nur erwägt. Der über einen Monat später gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung musste vor dem Hintergrund dieser E-Mail daher für den Verfügungsbeklagten besonders überraschend sein, da er hiermit nicht rechnen musste und er daher auch keine Vorbereitungen zum Beispiel durch vorsorgliche Kontaktierung eines Anwaltes für den Fall des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung treffen musste.

II. Da es an einem Verfügungsgrund fehlt kann es dahinstehen, ob ein Verfügungsanspruch vorlag.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen. gez.

Fenner
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 10.08.2022

gez.
Schöps, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle